

# **Reglement für die Konferenz der Sprachdienste der Bundesverwaltung (KOSD-Reglement)**

vom 15. November 2018  
von der Bundeskanzlei genehmigt am 18. Februar 2019

---

*Die Konferenz der Sprachdienste der Bundesverwaltung (KOSD),  
gestützt auf Artikel 5 Absatz 4 zweiter Satz der Sprachdienstverordnung vom 14.  
November 2012<sup>1</sup> (SpDV),  
erlässt folgendes Reglement:*

## **Art. 1**           Zusammensetzung

<sup>1</sup> Die KOSD besteht aus den Verantwortlichen für die Einheiten der zentralen Sprachdienste der Bundeskanzlei und der Departemente, aus den Verantwortlichen für die einzelnen Sprachen in den Departementen sowie aus ihren Stellvertreterinnen und Stellvertretern.

<sup>2</sup> Der Vizekanzler oder die Vizekanzlerin, dem oder der die zentralen Sprachdienste der Bundeskanzlei unterstehen, präsidiert die KOSD.

<sup>3</sup> Der Präsident oder die Präsidentin kann zur Teilnahme an den Sitzungen der KOSD weitere Personen als ständige Beobachterinnen und Beobachter, als Beraterinnen und Berater oder als Gäste einladen.

## **Art. 2**           Organisation

<sup>1</sup> Die KOSD tagt als Vollversammlung.

<sup>2</sup> Sie verfügt über einen ständigen Leitungsausschuss, bestehend aus Mitgliedern der KOSD. Der Ausschuss umfasst mindestens den Sekretär oder die Sekretärin der KOSD sowie einen Vertreter oder eine Vertreterin jedes Departements und der Bundeskanzlei. Die Departemente und die Bundeskanzlei bestimmen ihre Vertreterinnen und Vertreter; dabei achten sie auf eine möglichst angemessene Vertretung der Amtssprachen.

<sup>3</sup> Die KOSD kann Arbeitsgruppen einsetzen; sie bestimmt deren Aufgaben und die Dauer des Auftrags und bezeichnet die Person, die den Vorsitz hat.

<sup>4</sup> Sie verfügt über ein Sekretariat.

### **Art. 3** Aufgaben

Die KOSD erfüllt die Aufgaben nach Artikel 5 Absatz 2 SpDV.

### **Art. 4** Funktionen des Präsidenten oder der Präsidentin

Der Präsident oder die Präsidentin der KOSD nimmt insbesondere folgende Funktionen wahr:

- a. Er oder sie weist die Geschäfte dem Sekretariat, dem Leitungsausschuss, den Arbeitsgruppen oder einzelnen Mitgliedern der KOSD zu.
- b. Er oder sie vertritt die KOSD gegen aussen und informiert über deren Tätigkeiten.
- c. Er oder sie bestimmt den Sekretär oder die Sekretärin und den stellvertretenden Sekretär oder die stellvertretende Sekretärin.
- d. Er oder sie kann die Behandlung spezifischer Fragestellungen und die Erarbeitung bestimmter Dossiers an externe Fachleute vergeben.

### **Art. 5** Sekretariat

<sup>1</sup> Das Sekretariat der KOSD führt die Geschäfte und besorgt die Administration. Es erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Es erledigt die administrativen Arbeiten, bereitet die Sitzungen vor und verfasst die Sitzungsprotokolle.
- b. Es prüft Anfragen an die KOSD und informiert darüber den Präsidenten oder die Präsidentin und die Mitglieder.
- c. Es stellt Informationen bereit, die für die Aufgaben der KOSD relevant sind.
- d. Es erarbeitet Stellungnahmen zuhanden des Präsidenten oder der Präsidentin.
- e. Es stellt sicher, dass die Aufträge der KOSD erfüllt werden, und erfüllt die Aufgaben, die ihm vom Präsidenten oder der Präsidentin übertragen werden.
- f. Es berät die KOSD und erteilt Dritten Auskünfte.
- g. Es achtet, im Einvernehmen mit den Sprachverantwortlichen der Departemente und der Bundeskanzlei, auf die Zusammensetzung der KOSD.

<sup>2</sup> Es ist bei der Bundeskanzlei angesiedelt.

**Art. 6** Einberufung der Vollversammlungen und der Sitzungen

<sup>1</sup> Der Präsident oder die Präsidentin beruft mindestens einmal jährlich die Vollversammlung der KOSD ein.

<sup>2</sup> Zwei Drittel der Mitglieder können die Einberufung einer Vollversammlung verlangen.

<sup>3</sup> Der Sekretär oder die Sekretärin der KOSD beruft mit dem Einverständnis des Präsidenten oder der Präsidentin die Sitzungen des Leitungsausschusses ein.

**Art. 7** Vorbereitung der Vollversammlungen und der Sitzungen

Das Sekretariat stellt den Mitgliedern der KOSD und des Leitungsausschusses in der Regel zehn Tage vor Vollversammlung beziehungsweise der Sitzung die Traktandenliste und die nötigen Unterlagen zu.

**Art. 8** Inkrafttreten

Dieses Reglement am 1. März 2019 in Kraft. Es ersetzt das Reglement vom 21. November 2013.

Bern, 15. November 2018

Im Namen der KOSD:

Der Präsident: Jörg De Bernardi